

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Im Bereich des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gilt die DBB-Schiedsrichterordnung. Sie wird durch die nachstehenden Bestimmungen ausgeführt und ergänzt.

§ 2 (1) Im Bereich des HBV wird den Kandidat/inn/en, die eine DBB-Schiedsrichterlizenz erwerben wollen, der Basisschein ausgestellt, sofern sie die theoretische Prüfung mit Erfolg absolviert haben.

(2) Der Basisschein hat vom Tage der bestandenen theoretischen Prüfung an eine Gültigkeit von zwei Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes muss sich der/die Basisscheininhaber/in über seinen/ihren Verein schriftlich bei der HBV-Geschäftsstelle zur praktischen Prüfung melden. Besteht der/die Kandidat/in die Prüfung nicht und bekommt der/die Kandidat/in die Möglichkeit einer zweiten Prüfung, so verlängert sich der Basisschein automatisch um ein weiteres Jahr. Bei der Meldung zur zweiten praktischen Prüfung ist wie bei der Meldung zur ersten praktischen Prüfung zu verfahren.

(3) Basisscheininhaber/innen sind berechtigt, im Bereich des HBV folgende Spiele als 2. Schiedsrichter/in zu leiten:

1. alle Jugendspiele der "Offenen Runden",
2. alle Jugendspiele der "Leistungsrunden" der U 14 und U 12,
3. alle Spiele der Herren-Bezirksliga und -Kreisliga,
4. alle Spiele der Damen-Bezirksliga,
5. alle Spiele im Breiten- und Freizeitsport (Mixed-Runde, ...)
6. Turniere im Jugend- und Erwachsenenbereich.

Sollte zu einem Spiel nur ein/e Basisscheininhaber/innen erscheinen, darf er/sie das Spiel nicht alleine leiten. Dies gilt mit Ausnahme von § 2, Abs. (3), Punkt (a) HBV-SRO entsprechend auch für zwei Basisscheininhaber/innen. Für die Durchführung der unter Nummern 1 bis 6 genannten Spiele ist bei Einsatz eines/einer Basisscheininhaber/in als 1. Schiedsrichter/in ein/e Schiedsrichter/in mit einer DBB-Schiedsrichterlizenz notwendig, der/die seit mindestens zwei Jahren im Besitz der DBB-Lizenz ist, bzw. eine vergleichbare Spielleitungserfahrung nachweisen kann. Eine vergleichbare Spielleitungserfahrung liegt beispielsweise vor, wenn der/die Schiedsrichter/in 20 Spiele als DBB-Schiedsrichter/in geleitet hat und seit mindestens einem Jahr im Besitz der DBB-Schiedsrichterlizenz ist.

(a) Basisscheininhaber/innen sind zusätzlich berechtigt, im Bereich des HBV Spiele der "Offenen Runden" der U 14 und U 12 als 1. Schiedsrichter/in (auch gemeinsam mit einem/einer anderen Basisscheininhaber/innen) zu leiten.

(4) Die praktische Prüfung findet in der Regel bei Spielen der Herren-Kreisliga statt; im Ausnahmefall kann sie auch bei Spielen anderer Spielklassen (z.B. Jugendspiele, Turniere) stattfinden.

(5) Über den Einsatz und die Rechte von Basisscheininhaber/innen bei Prüfungsspielen gibt ein Merkblatt des HBV-Schiedsrichterausschusses (SRA) in der jeweils gültigen Fassung Auskunft.

§ 3 (1) Eine DBB-Schiedsrichterlizenz ist, sofern nicht eine abweichende Regelung einschlägig ist, mindestens alle zwei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn der/die Schiedsrichter/in an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des laufenden Spieljahres erfolgreich teilgenommen und bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison mindestens fünf Spiele geleitet und dies anhand des Schiedsrichternachweisheftes nachgewiesen hat. Ausnahmen liegen im Ermessen des HBV-SRA.

(2) In Jahren, in denen eine Überarbeitung der FIBA-Regeln veröffentlicht wird, gilt

ergänzend zu Absatz 1 für alle Schiedsrichter/innen des HBV die Pflicht zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung.

(3) Leitet ein SR 1-4 Spiele bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so kann er nach Teilnahme einer Vereinsfortbildung, Bestehen des Regeltests (Abs. 5 S. 2 und 3) seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.

(4) Leitet ein SR kein Spiel bis zum 01.07. nach Abschluss einer Saison, so wird er bis auf weiteres gesperrt und kann nach Teilnahme einer Vereinsfortbildung, Bestehen eines Regeltests, Bestehen in einem Prüfungsspiel, seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.

(5) Ausnahmen regelt der HBV-SRA auf Einzelantrag im Vorwege. Der Regeltest hat eine Dauer von 7 Minuten, während dessen sind 21 Fragen aus dem Schiedsrichterregelfragenkatalog des DBB zu beantworten. Es dürfen maximal 6 Fehler gemacht werden, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Regeltest kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist der Schiedsrichter gesperrt.

(6) Hat ein SR seine Lizenz auf vorherigen Antrag hin mit Zustimmung des HBV-SRA 2 Jahre lang ruhen lassen, so kann die Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs. 3 dieser Regelung wieder reaktivieren. Hat ein SR seine Lizenz bis zu 4 Jahren ruhen lassen, so findet Abs. 4 dieser Regelung Anwendung, um die Lizenz zu reaktivieren. Hat ein SR seine Lizenz länger als 4 Jahre ruhen lassen, so ist diese Lizenz neu zu erwerben.

§ 4 Änderungen der HBV-Schiedsrichterordnung werden vom HBV-Verbandstag beschlossen.